

Q&As

Hiscox D&O Webinare März/April 2015

Frage	Antwort
Sind auch Kommunen versicherbar?	Grundsätzlich ja, hier wäre eine Einzelanfrage notwendig.
Wie sieht es mit Verantwortlichkeiten im Bereich öffentlicher Betriebe - Stadtwerke, Wasserwerke usw. aus?	Dies kommt auf die gewählte Rechtsform des Betriebes an. Bei privatrechtlicher Organisation, z.B. als GmbH, ergeben sich keine weiteren Besonderheiten. Ist der Betrieb öffentlich-rechtlich (mit Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes) organisiert, so sind die entsprechenden Haftungsprivilegien zu berücksichtigen. Weitere Besonderheiten können je Rechtssubjekt entstehen, z.B. bei Anstalten oder Stiftungen des öffentlich Rechts.
Sind Töchter und Enkel der Kapitalgesellschaft z.B. eG, AG oder GmbH bei 50,x% Mehrheit mitversichert?	Ja, versicherte Personen der Tochtergesellschaften sind gem. D&O by Hiscox 04/2014 Ziffer 1.4.2. mitversichert. Versicherte Personen der Enkel gehören ebenfalls hierzu.
Wie können bei der Hiscox Töchter eines Landesverband eV als seine regionalen eV in einer Hiscox-D&O mitversichert werden?	Das kann gerne individuell angefragt werden.
Zu Straf-RS der ARAG: wenn Töchter +Enkel z.B. einer AG im D&O Stammvertrag mitversichert sind, wie wirkt sich das für die auf die ARAG Straf-RS aus?	Der versicherte Personenkreis der D&O-Versicherung und des Spezial-Straf-Rechtsschutzes ist nahezu identisch, im Rahmen des ARAG-Versicherungsschutzes genießen sogar alle Mitarbeiter der VN Versicherungsschutz.
Wie ist es mit dem Thema Datenschutz? Trifft das nicht ebenfalls den Geschäftsführer wenn er keinen Datenschutzbeauftragten hat?	Datenschutz gehört in der Tat grundsätzlich zum Aufgabengebiet des Geschäftsführers. Außerdem zählt der Datenschutzbeauftragte zum versicherten Personenkreis, sollte er also persönlich in Anspruch genommen werden, genießt er Versicherungsschutz.
Gehen Sie auch auf weitere Personen außer Geschäftsführer ein? Z.B. Abteilungsleiter, Vereinskassierer etc.	Ja, versichert sind alle Personen gem. D&O by Hiscox 04/2014 Ziffer 1.4.1. , dies ist ein sehr weiter Katalog, er umfasst insbesondere auch leitende Angestellte und Prokuristen.

<p>Gibt es Unterschiede zwischen den Begriffen Nachmeldefrist und Nachhaftung?</p>	<p>In der Nachhaftung sind auch Schäden versichert, die nach Beendigung des Vertrages eintreten und gemeldet werden. Die Nachmeldefrist definiert den Zeitraum, in dem während der Versicherungsperiode eingetretene Schadenfälle gemeldet werden können. Da die D&O-Versicherung auf dem „Claims-made“-Prinzip basiert, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach Vertragsende eintreten (Nachmeldefrist), wenn die entsprechenden Pflichtverletzungen in die Vertragslaufzeit oder den Zeitraum des rückwirkenden Versicherungsschutzes fallen.</p>
<p>Wie lange ist die maximale Nachmeldefrist?</p>	<p>Bei Hiscox unbegrenzt.</p>
<p>Gibt es D&O Versicherungen, welche nur das Außenverhältnis versichern? Für 100% GGF</p>	<p>Aufgrund der Standardisierung und da ca. 80% aller Ansprüche aus dem Innenverhältnis kommen unüblich. Ursprünglich war nur das Außenverhältnis versichert.</p>
<p>Woher weiß ich denn, welcher Fehler nicht versichert ist?</p>	<p>Der Versicherungsschutz ergibt sich im Bedingungswerk D&O by Hiscox 04/2014 aus den Ziffern I. und II. Unsere interne Schadenabteilung übernimmt die Einzelfallprüfung.</p>
<p>Wo ist der Bed. Ausschluss des unternehmerischen Risikos zu finden, bzw. wie ist dieser im Bed. Werk 04/2014 definiert?</p>	<p>Die falsche unternehmerische Entscheidung ist nicht automatisch versichert. Es muss eine Pflichtverletzung vorliegen und die direkt vorsätzliche Pflichtverletzung ist nicht mitversichert.</p>
<p>Können Sie bitte noch 2 Schadenbeispiele nennen (abgesehen von Insolvenz), die aus der Inanspruchnahme von außen kommen könnten?</p>	<p>An dieser Stelle möchten wir auf unsere Schadenbeispiele verweisen. Hier geht es zu den Schadenbeispielen</p>
<p>Ist die Straf-Rechtsschutzversicherung immer automatisch beitragsneutral integriert oder zusätzlich einschließbar?</p>	<p>Die Straf-Rechtsschutzversicherung kann zusätzlich zur D&O-Versicherung abgeschlossen werden. Nähere Informationen zur Beitragsberechnung finden Sie im Antragsmodell zur D&O by Hiscox 04/2014.</p>

<p>Wenn das Antragsmodell nicht greift, ist dann trotzdem eine Anfrage in Ihrem Hause möglich?</p>	<p>Ja, bitte schicken Sie uns den Fragebogen, am besten auch den aktuellen Geschäftsbericht des Unternehmens zu, so dass wir ein Angebot prüfen können.</p>
<p>Sind Tochterunternehmen außerhalb EWR versicherbar? Oder joint venture in den USA?</p>	<p>Ja, bitte schicken Sie uns auch hier den Fragebogen mit konsolidierten Finanzkennzahlen sowie den aktuellen konsolidierten Geschäftsbericht zu. Wenn auf das Joint Venture beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, prüfen wir gerne die Mitversicherbarkeit.</p>
<p>Ist die versehentliche Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen versichert?</p>	<p>Soweit sie auf eine Pflichtverletzung zurückzuführen ist, gilt diese in Rahmen und Umfang der Bedingungen als mitversichert.</p>
<p>Gibt es Geschäftsmodelle für die eine D&O Absicherung nicht nötig ist?</p>	<p>Uns sind keine Geschäftsmodelle bekannt, bei denen pauschal behauptet werden könnte, dass eine D&O nicht nötig sei.</p>
<p>Kann ein Einzelunternehmer sich hier auch gegen die Insolvenz absichern?</p>	<p>Nein, dies ist im Rahmen der D&O nicht möglich, da es sich in dieser Konstellation um ein nicht versicherbares unternehmerisches Risiko handelt.</p>
<p>Ich höre oft, den Einwand: Ansprüche aus dem Innenverhältnis brauchen wir nicht, da z.B. Freunde zusammen eine GmbH gründen. Ist es geplant, dass man die Innenansprüche abwählen kann? Ist ja auch beim Abschluss einer D&O ein Vertrauensbeweis für Geschäftspartner.</p>	<p>Nein, die Abwahl der Innenansprüche ist nicht geplant. Das Bestehen der Versicherung der Ansprüche aus dem Innenverhältnis ist insofern sinnvoll, als dass es zwischen Geschäftspartnern häufig unerwartet zum Streit kommt.</p>
<p>Gibt es Literaturempfehlungen zu D&O-Versicherungen?</p>	<p>An dieser Stelle möchten wir auf die im Internet, z.B. auch über Wikipedia, verfügbaren Empfehlungen verweisen. http://de.wikipedia.org/wiki/D%26O-Versicherung</p>
<p>Es gibt Managementfehler, die nicht zur Haftung und entsprechenden Deckung führen und solche, die das tun. Wie wird das konkret abgegrenzt?</p>	<p>Im Ergebnis eine Frage des Einzelfalls. Ein GF hat auch das Recht als Manager, unternehmerische Risiken einzugehen (siehe hierzu die sog. <i>business judgement rule</i>). Sollte er mit der Behauptung in Anspruch genommen werden, er habe dessen Grenzen überschritten, wird regelmäßig Deckung, also im ersten Schritt Abwehrschutz geboten.</p>

<p>Sind Geldstrafen allgemein ausgeschlossen oder nur Ordnungsgelder? Wie ist das bei sog. Strafbefehlen bzw. Tagessätzen?</p>	<p>Hierzu heißt es in unseren Bedingungen (II.2.) „Strafen und Bußgelder Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle wegen oder im Zusammenhang mit Strafen, Geldauflagen, Vertragsstrafen und Bußgeldern. Punitive oder exemplary damages gegen eine versicherte Person sind versichert, soweit dies rechtlich zulässig ist. Es besteht jedoch Versicherungsschutz für Regressansprüche der Versicherungsnehmerin oder versicherter Tochtergesellschaften gegen versicherte Personen wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern sowie punitive oder exemplary damages. Dies gilt nur, soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht.“</p>
<p>Welche VS empfehlen Sie bei einem Unternehmen, das zwischen 4-6 Mio Euro Jahresumsatz macht?</p>	<p>Wir bitten um Verständnis, dass wir grundsätzlich keine Empfehlungen aussprechen, da die Risikoeinschätzung dem VN obliegt, wobei sich dieser in der Praxis häufig an der Bilanzsumme orientiert.</p>
<p>D&O auch für Personen (Aufsichtsratsmitglied) möglich?</p>	<p>Eine persönliche D&O für Aufsichtsratsmitglieder sehen wir uns gerne an. Zur Risikobewertung benötigen wir den Geschäftsbericht des Unternehmens.</p>
<p>Wie sehen Sie das Risiko, wenn in einer GmbH nur ein geschäftsführender Gesellschafter handelt, der 100 % der Anteile hält. Hier ist doch die Inanspruchnahme der Gesellschaft gegenüber dem einzigen GF ausgeschlossen.</p>	<p>In diesem Fall ist das Risiko einer Inanspruchnahme durch den Gesellschafter ausgeschlossen. Es bleibt das Risiko einer Inanspruchnahme von außen (insbesondere in der Insolvenz vom Insolvenzverwalter) und eine eventuelle Inanspruchnahme des GF durch andere Personen, z.B. Mitarbeiter oder eine Inanspruchnahme von weiteren versicherten Personen, z.B. leitenden Angestellten.</p>

Hinweis:

Wir haben uns bei der Beantwortung Ihrer Fragen größtmögliche Mühe gegeben, bitten aber um Verständnis, dass für Fragen des Versicherungsschutzes ausschließlich die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen relevant sind.